

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 1298129-2023-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Apothekengesetz, das
Apothekerkammergesetz 2001 und
das Gehaltskassengesetz 2002
geändert werden;
Begutachtung
Stellungnahme

Wien, 8. November 2023

zur Zahl 2023-0.758.048

Zu dem mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel 1, Änderung des Apothekengesetzes:

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 7 Z 2)

Nach § 3 Abs. 7 Z 2 des Entwurfes ist von der Erlangung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ausgeschlossen, wer zum Zeitpunkt der Einbringung des Konzessionsantrags das 65. Lebensjahr vollendet hat. Unklar ist, wie in diesem Fall anhängige Verfahren zu behandeln sind, da konkrete Übergangsbestimmungen fehlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung eine Altersdiskriminierung darstellen könnte.

Zu Z 8 (§ 3a Abs. 3)

Die Novellierungsanordnung ist insofern unklar, als das Wort „Berufspraktika“ zweimal vorkommt.

Zu Z 18 (§ 5 Abs. 2)

In § 5 Abs. 2 wird geregelt, dass einfache Gesundheitstests einschließlich der Blutentnahme aus der Kapillare sowie der Sekretentnahme mittels Abstrichs aus der Nase und dem Rachen zu diagnosti-

schen Zwecken in Apotheken eigenverantwortlich durchgeführt und ausgewertet werden können. Unklar ist, in welchem Rahmen die Abnahme und Analyse stattfinden und wie die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten erfolgen soll.

Zu Z 22 (§ 8 Abs. 4)

Es ist unklar, welche (eigenständige) Bedeutung dem Begriff „gemeindeübergreifend“ zukommt, da das Herstellen eines Einvernehmens zwischen den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden nur dann denkbar erscheint, wenn die Notfallbereitschaft ohnehin bezirksübergreifend angeordnet wird.

Zu Z 22 (§ 8 Abs. 8)

Im Hinblick auf die in § 8 Abs. 8 verwendete Formulierung „zu befassen“ sollte eine Klarstellung erfolgen, ob damit - was wohl nicht gemeint sein dürfte - auch die Einräumung einer Parteistellung einhergeht.

Im Hinblick auf das Legalitätsprinzips ist jedenfalls die Empfehlung einer „formlose[n] inhaltliche[n] Abstimmung“ in den diesbezüglichen Erläuterungen (S. 5) zu überdenken.

Zu Z 29 (§ 10 Abs. 7)

Nach § 10 Abs. 7 Apothekengesetz ist zur Frage des Bedarfs ein Gutachten der Österreichischen Apothekerkammer einzuholen; dabei soll nun der vollständige Akt des Verwaltungsverfahrens übermittelt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der gesamte Akt übermittelt werden soll und nicht bloß die für das Gutachten erforderlichen Aktenbestandteile. Dasselbe gilt auch bei Einholung eines Gutachtens der Österreichischen Ärztekammer. Auch in Hinblick auf datenschutzrechtlichen Erwägungen könnte die vollständige Übermittlung des Aktes problematisch sein.

Zu Z 30 (§ 11 Abs. 1)

Zu den Erläuterungen wird angemerkt, dass sich ein höchstgerichtliches Verfahren gerade dadurch auszeichnet, dass es kein weiteres Rechtsmittel gibt.

Zu Z 33 (§ 13 Abs. 3)

Die Bedeutung der Wortfolge „längstens bis zur Erreichung der Anzeigefrist gemäß Abs. 2“ ist unklar; insbesondere stellt sich die Frage, welche Anzeigefrist es hier zu erreichen gilt (z. B. wenn der Betrieb ohnehin schon stillgelegt wurde und keine Anzeige im Sinne von § 13 Abs. 2 Apothekengesetz erfolgt ist).

Zu Z 33 (§ 15 Abs. 4 Z 1)

Der Verweis auf „BGBl. I Nr. 226/2022“ dürfte veraltet sein. Überdies deckt sich die Bezugnahme auf „§ 2 Abs. 1 lit. b Satz 5, 6 und 10 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ nicht mit den diesbezüglichen Erläuterungen (S. 9 „durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“).

Zu Z 35 (§ 17 Abs. 1a)

Der Verweis auf § 3 Abs. 8 geht ins Leere. Unklar ist zudem, warum § 17 Abs. 1a darauf Bezug nimmt, dass fortbetriebsberechtigte Ehegatten, eingetragene Partner*innen und Elternteile unter den dort genannten Voraussetzungen von der Erteilung einer Konzession ausgeschlossen sind, wiewohl § 15 Abs. 2 u. a. für diese Personen vorsieht, dass – für eine gewisse Dauer – keine Konzession notwendig ist.

Zu Z 62 (§ 24 Abs. 2 Z 1)

Die Erläuterungen (S. 11) weichen insofern vom Entwurf ab, als nach diesen eine „Streichung der ärztlichen Hausapotheken“ erfolgen würde, der Wortlaut des § 24 Abs. 2 Z 1 sich jedoch explizit auch auf ärztliche Hausapotheken bezieht.

Zu Z 83 (§ 41 Abs. 1 Z 2)

Im Hinblick auf das strenge Legalitätsprinzip im Strafrecht wird darauf hingewiesen, dass in § 41 sowie in den entsprechenden Erläuterungen (S. 12 f) jegliche Konkretisierung fehlt, was unter einer „schwerwiegende[n] Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person“ im gegebenen Zusammenhang zu verstehen ist.

Zu Z 85 (§ 44a Abs. 2)

Die Wahl des Begriffes „Entscheidungen“ in § 44a Abs. 2 könnte insofern zu Unklarheiten führen, als sich § 44a Abs. 1 (nur) auf „Bescheide“ bezieht.

Zu Z 98 (§ 58 Abs. 1)

Der Verweis auf § 46 Abs. 2 Z 3 geht ins Leere.

Zu Z 105 (§ 66a Abs. 1)

Die Bezugnahme auf § 3a Abs. 1a geht ins Leere (vgl. Art. I Z 6 des Entwurfes).

Zu Z 108 (§ 68a Abs. 17)

Der Verweis auf § 25 Abs. 1 Z 2 geht ins Leere.

Zu Z 108 (§ 68a Abs. 20)

Angemerkt wird, dass hinsichtlich der §§ 44a, 45, 46, 47 und 48 keine Regelung bezüglich des Inkrafttretens vorgesehen ist. Bezüglich des Außerkrafttretens des § 11 Abs. 3 enthält der Entwurf keine entsprechende Novellierungsanordnung.

Artikel 2, Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3 Z 11)

Bezüglich § 2 Abs. 3 Apothekerkammergesetz 2001 („Der Apothekerkammer obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Erlassung insbesondere folgender Vorschriften“) halten die Erläuterungen (S. 17) zur neuen Z 11 fest, dass es sich bei Honorarempfehlungen für pharmazeutische Leistungen nicht um Verordnungen handeln würde und diese daher auch nicht den diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Vorschriften unterliegen würden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 79b Abs. 1 Apothekerkammergesetz 2001 in allgemeiner Diktion festlegt, dass die „Apothekerkammer [...] im eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht des Bundesministers für Gesundheit [untersteht]. Der Bundesminister für Gesundheit ist berechtigt, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu unterrichten; auf sein Verlangen hat die Apothekerkammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

In Bezug auf die Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber den Vorgaben des Art. 120b Abs. 1 B-VG zufolge ein Aufsichtsrecht vorzusehen hat, das eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der gesamten Verwaltungsführung des Selbstverwaltungskörpers ermöglicht (vgl. Muzak, B-VG⁶, Art. 120b B-VG, Rz. 3).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4)

Die Erläuterungen (S. 17) zu § 2 Abs. 4 finden insofern keine Deckung im Gesetz, als in § 9 Abs. 3 Apothekengesetz eine Ausstellung von Bestätigungen betreffend Apothekenbetriebsberechtigungen nicht vorgesehen ist.

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 2 Z 2)

Hinzuweisen ist, dass, obwohl „die Bestellung von verantwortlichen Leitern“ nicht mehr Bestandteil des § 17 Abs. 2 Z 2 sein soll, die Erläuterungen (S. 17) zum damit im Zusammenhang stehenden § 14 Abs. 2 Z 8 (Art. 2 Z 8 des Entwurfes) die angedachte Unbefangenheitsregelung aber gerade in Beziehung zu „Leiterbestellungen“ setzt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40

(zu MA 40 - GR - 1.304.596/2023)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen